Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 3 (1911)

Heft: 1

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern, 31. Januar | III. Jahrgang | 1911 — Nr. 1

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal | Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern | Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite
1. *Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes*	1
2. *Die Wirtschaftslage*	3
3. *Eine eklatante Widerlegung*	5
4. *Internationale Gewerkschaftsbewegung:*	
a) Die gewerkschaftliche Organisation in Dänemark	6
b) Aus der französischen Bewegung	7
c) Ein grosser Bergarbeiterstreik in Belgien	8
d) Schneiderstreik in Wien	8
e) Ein Streik der Wiener Kaffeehauskellner	9
f) England — Portugal	9
5. *Statistische Notizen*	9
6. Literatur	10
7. *Abrechnung über die Sammlung für die Brauer*	11
8. *Jahresrechnung pro 1910*	12

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

I.

Agitation.

Das zurzeit geltende eidgenössische Fabrikgesetz datiert vom 23. März 1877, das heisst es steht nun seit zirka 33 Jahren in Kraft, ohne wesentliche Abänderungen oder Ergänzungen erfahren zu haben. Inzwischen haben aber die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse gewaltige Veränderungen durchgemacht. Die Industrialisierung unseres Landes, die technische Vervollkommnung der Produktion und der Verkehrsmittel haben bedeutende Fortschritte zu verzeichnen, ebenso die Arbeitsteilung oder Spezialisierung der Arbeit in Gewerbe und Industrie. Der sogenannte Nationalreichtum ist riesig angewachsen, während Tausende von ehemals selbständigen Existenzen aus den Reihen des Handwerkerstandes oder aus denen der Kleinbauern in die der Fabrikproleten gedrängt wurden. Die Entwicklung der Transportmittel einerseits, die technische Vervollkommnung der Produktionsmittel und die dadurch ermöglichte Arbeitsteilung andererseits haben dazu geführt, dass die qualifizierten menschlichen Arbeitskräfte immer mehr durch unqualifizierte ersetzt werden können, dass die weiblichen Arbeitskräfte den männlichen, die jugendlichen den ältern und die ausländischen Arbeiter den einheimischen Arbeitern in erhöhtem Masse Konkurrenz machen.

Diese Erscheinungen haben bekanntlich zur Folge, den Arbeiter dem Unternehmer gegenüber in eine ungünstigere Stellung zu bringen, das heisst ihn schliesslich fast wehrlos gegen Ausbeutung zu machen.

Wir haben bisher schon so häufig statistisches Beweismaterial für die erwähnten Tatsachen im einzelnen veröffentlicht und werden auch in Zukunft noch häufig Gelegenheit bekommen, das zu tun, so dass wir diesmal die Leser mit Zahlendemonstrationen wohl verschonen dürfen. Die geschilderten Veränderungen sind schliesslich für jeden wahrnehmbar, der nicht zu faul ist, die Arbeiterpresse zu lesen, und die Vorgänge in seiner Umgebung selber zu beobachten.

Es wird daher wohl niemand im Ernste die Notwendigkeit bestreiten wollen, das vor mehr als 30 Jahren erlassene Fabrikgesetz den veränten Verhältnissen besser anzupassen. Dies um so weniger, als diese Notwendigkeit sogar von unsern gut bürgerlich gesinnten obersten Landesbehörden auch offiziell anerkannt wurde, indem der Nationalrat am 12. April 1904 eine die Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes postulierende Motion des Genossen *Dr. Studer* (Winterthur) erheblich erklärte und seither das eidgenössische Industriedepartement in Verbindung mit verschiedenen Kommissionen und den Fabrikinspektoren entsprechende Entwürfe ausarbeiten liess, aus denen der durch Botschaft des Bundesrates (vom 6. Mai 1910) kommentierte Entwurf, der unsern spätern Ausführungen als Grundlage dienen soll, hervorgegangen ist.

Trotzdem die Verbesserung des gesetzlichen Arbeiterschutzes aus den oben angeführten Gründen eigentlich für jeden, der mit der menschlichen Arbeitskraft, mit der Gesundheit grosser Volksmassen nicht Raubbau treiben will, als dringendes Bedürfnis auch im Interesse des allgemeinen Volkswohls empfunden werden muss, deuten verschiedene Anzeichen dafür, dass diese notwendige Verbesserung sich nicht ohne grosse Anstrengung seitens derer, die sie anstreben, verwirklichen wird.

Indem die Mehrzahl der Mitarbeiter am neuen Gesetzesentwurf aus Kreisen stammt, denen die Klasseninteressen der Unternehmer schliesslich näher liegen, als die der Arbeiterschaft, ist schon reichlich dafür Sorge getragen worden, dass das